37.
36.
37

VOn Gottes Gnaden / Ludwig / Fürst zu Anhalt / Graff zu Ascanien, Herr zu Bernburg vnd Zerbst / ꝛc. Der Köngl. Mayt. zu Schweden / ꝛc: Stadthalter in den Magdeburg: vnd Halberstadischen Landen / ꝛc.

VNsern gnädigen Gruß zuvorn / Ehrn und Vesten, lieben getreuen und Bisitz[illegible]

Was Wir der gesambten Magdeburgischen Landschafft / bey dem / am 12. dieses gehaltenen Land Tage zu Halla / in dreyen vnterschidlichen Puncten / Proponiren lassen / Solches wird ohn das wissend sein.

Als dann vnter andern es darbey bewendet / daß von der vergangenen Jahres Winter: vnd nechst verschienen Sommer Außsaät / Jn schließlich des jenigen / so albereit abgestattet / der Dritte Scheffel / zumahl derselbe der Außsaät im schwartzen Acker gemeinlich das Fünffache / vnd im Sand Acker / wo nicht mehr / doch nicht minder / vnd also daß Funffzehende der Ernde / davon draussen im Reich der Zehende gegeben wird / außtreget / nicht allein zu Proviandtierung der Vestung Magdeburg / Sondern auch vff begebende Gelegenheit / ein Läger zuunterhalten / oder demselben anderswohin Zuschuß zuthun / hergegeben: Vnd zum Anvern / Zu des Allgemeinen Vater Landes besten / auß allen vnd jeden Amptern / Städten vnd Communen / die gantze Mannschafft / mit jhren Nahmen vnd Jahren / Niemands außgelassen / vorzeichnet / vnd zuvorfallender Landes Rettung / zugebrauchen / Vnß eingefertiget werden solte.

So wollen Crafft auffgetragenden Königlichen Statthalter Ampts Wir hiermit anbefohlen haben / auff Pflicht / damit der Königl. Mayt: vnd Cron Schweden verwandt / den Dritten Scheffel / von dero vorgangenen Jahres Winter: vnd nechstvorschienen Sommer Außsaät / Jn schlißlich des Jenigen / so allbereit Beweißlich von abgegeben / eheft / denen Jenigen / Proviand-

37

Einnehmern/ so in darzu verordnet/ nebst einem Vorzeichnis / was eingeliefert wird / abzustatten / Vnd die Nahmen der Mannschafft / binnen gesatzter Frist Vnß einzuschicken: Wie dann auch bey abgebung der angesetzten Contribution, vnd den Muster: vnd SammelPlätzen/ so lange die etwa noch wehren mögen / solche zubefördern/ Schüldigkeit zubezeigen.

Solches gereichet dem Allgemeinen Evangelischen Wesen / Insonderheit aber diesen Landen mit zum besten / Vnd Wir seind mit Gunst- Gnaden / vnd geneigten Willen / wolbeygethan: Datum Calbe den 18. Decembris Anno 1633.

Y.1444,4°
(36137)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-104669-p0004-2

VOn Gottes Gnaden / Ludwig / Fürst zu Anhalt / Graff zu

Alcanien; Herr … Der
Königl. Mayt. … halter
in den Magde… Lan-
den ꝛc.

VNsern gnädige…

Was Wir de…

schen Landschafft / bey dem … Tage
zu Halla / in dreyen unterse… n las-
sen / Solches wird

Als dann unter ande… n der
vergangenen Jahres Win… nmer
Außsaat / In schließlich des… / der
Dritte Scheffel / zumahl i… rtzen
Acker gemeinlich das Für… / wo
nicht mehr / doch nicht min… e der
Ernde / davon draussen in… ird /
außtreget / nicht allein zu … Nag-
deburg / Sondern auch off… äger
zuunterhalten / oder demsel… un /
hergegeben: Vnd zum … Va-
terLandes besten / auß allen … vnd
Communen / die gantze … men
vnd Jahren / Niemands … zu-
vorfallender LandesRettu… fertig
get werden solte.

So wollen Crafft a… tatt-
halter Ampts Wir … auff
Pflicht / damit … ron
Schweden verwandt / de… vor-
gangenen Jahres Winte… mer
Außsaat / In schlißlich des… lich
von … abgegeben … ands

Kodak
LICENSED PRODUCT
KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Inches Centimetres

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-104669-p0005-8